

WARTUNGSVERTRAG

zur WARTUNG der Geräteausstattung
Anlagennummer: 079909999

abgeschlossen zwischen der Techem Messtechnik GmbH, St. Bartlmä 2a, 6020 Innsbruck (kurz: "Techem")

und

WEG (kurz: 'Eigentümer')

vertreten durch:
Muster Gerhard und Monika
Immobilienverwaltung GmbH
Musterstrasse 123
9999 Musterdorf

Liegenschaft: 6666 Objektort, Objektstrasse	Ihre Objektnummer:
--	--------------------

Objekt Zusatztext kann angedruckt werden

1. Wartungsgegenstand / Endgelt

Der Eigentümer erteilt Techem den Auftrag, auf obiger Liegenschaft die Geräterwartung für folgende Geräte zur Erfassung (Messung) der auf die einzelnen Nutzungsobjekte entfallenden Verbrauchsanteile im Sinne des Heizkostenabrechnungsgesetzes (HeizKG) zu übernehmen:

Wartungsgegenstand:	Stückzahl	Preis/Stück	Summe in €	Technische Einsatzdauer	Eichung Laufzeit:
001740 Funkheizkostenverteiler radio 4, Kompaktgerät, Zweifühlersystem	1		€ 0,00	10	
553101 MKWZ vario 4 Typ 4.5.1 qp 1,5 m3/h 1,5m Kabel, kWh, funkvorbereitet, MID	1		€ 0,00	5	5
553999 Funkaktivierung MKWZ vario 4 Typ 4.5.1 qp 0,6 - 2,5 auf radio 4	1		€ 0,00	5	5
61162300 Messkapsel-Wasserzähler radio 4 bis 90°C Q3 2,5 m3/h, TE1, MID	1		€ 0,00	5	5

Jährliche Gesamtwartungsrate netto: € -
Inklusive 20 % Ust. : € -

2. Leistungsumfang

Die Geräterwartung beinhaltet und das Wartungsentgelt umfasst folgende Leistungen:

- a) Die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen von Geräten die im Rahmen des von Techem durchgeführten jährlichen Erfassungs- und Abrechnungsservice oder vom Vertragspartner als gestört oder ausgefallen gemeldet werden, oder deren Ablesbarkeit nicht mehr gewährleistet ist.
- b) Für eichpflichtige Geräte, deren Austausch unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen (Regeltausch).
- c) Für elektronische Heizkostenverteiler eine Überprüfung der Verbrauchserfassungsanlage bzw. Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft aller Geräte nach Ablauf der für das Gerät technisch vorgesehenen Einsatzdauer (siehe Technische Einsatzdauer laut Geräteauflistung).
- d) Techem behält sich vor, die vertraglichen Leistungen durch befugte, beauftragte Dritte vornehmen zu lassen. Vom Wartungsentgelt nicht umfasst sind Weggelder und Leistungen bzw. Aufwendungen bei Ausfällen (zB. starke Verschmutzung von Geräten) und Störungen, die auf mutwillige oder grob fahrlässige Beschädigungen oder auf Ereignisse, insbesondere Elementarereignisse, zurückzuführen sind, für die Versicherungsschutz besteht. Kosten und Aufwendungen, die durch unzutreffende Ausfallmeldungen oder vergebliche Anreisen des angemeldeten Techem-Wartungsdienstes verursacht werden, sind vom Wartungsentgelt ebenfalls nicht umfasst.
- e) Mit Abschluss dieses Vertrages erteilt der Eigentümer Techem den Auftrag, den jährlichen Erfassungs- und Abrechnungsservice für die Vertragsliegenschaft bzw. das Vertragsobjekt zu übernehmen und die anfallenden Wartungskosten im Rahmen der Wärmekostenabrechnung, analog der für den Techem Erfassungs- und Abrechnungsservice geltenden Aufteilung, anteilig auf die Nutzer umzulegen *.

3. Vertragsdauer

- a) Gegenüber Unternehmern wird dieser Vertrag auf die laut Punkt 1. dieses Vertrages in der Geräteauflistung angegebenen Einsatzdauer (in Jahren, je Geräteart), beginnend ab beidseitiger Vertragsunterfertigung, abgeschlossen und verlängert sich jeweils automatisch um eine weitere Periode, sofern er nicht von einem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ende der laufenden Periode aufgekündigt wird. Ist der Vertragspartner nicht Unternehmer, kann dieser den Vertrag zum Ablauf des 1. Vertragsjahres und anschließend jeweils nach weiteren sechs Monaten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist aufkündigen.
- b) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist rechtzeitig, wenn sie spätestens am ersten Tag der Kündigungsfrist zur Post gegeben wird.
- c) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsteilen jederzeit und mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn einem der Vertragsteile die Fortsetzung aus wichtigen Gründen unzumutbar ist. Als wichtiger Grund, der die Fortsetzung unzumutbar macht, gilt insbesondere der Fall, dass der Vertragspartner mit Zahlung fälliger Entgelte von Techem aus dem Geschäftsverhältnis zum Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist in Verzug gerät.

4. Zahlungen, Fälligkeit, Wertsicherung

- a) Die Wartungskosten sind jährlich mit Vorlage der Wärmekostenabrechnung fällig und sind vom Vertragspartner direkt an Techem zu entrichten. Die vereinbarten Preise sind, anhand des Verbraucherpreisindex (VPI) 2015, welcher von der Statistik Austria kontinuierlich verlautbart wird, wertgesichert. Die Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat des Beginns der Liefervereinbarung verlautbarte Indexzahl. Die Anpassung der vereinbarten Preise kann einmal jährlich auf Basis der letzten im abgelaufenen Jahr verlautbarten Indexzahl mit Wirkung auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres erfolgen. Ausgangsbasis für weitere Anpassungen ist dann die der jeweils

letzten Anpassung zu Grunde liegende Indexzahl.

Sofern es zu Preiserhöhungen durch Lieferanten und/oder bei anderen, nicht vom VPI erfassten preisbildenden Faktoren, insbesondere von Lohn-, Material- und Finanzierungskosten, Steuern, Abgaben, Umlagen etc., Eichkosten und/oder Eichgebühren sowie zur Änderung von für die Preisstellung maßgeblichen Eichfristen kommt, ist Techem nach ihrer Wahl berechtigt, entweder den mit dem Vertragspartner vereinbarten Preis im selben Verhältnis zu erhöhen oder lediglich die zuvor genannte Indexanpassung vorzunehmen.

- b) Die bei Vertragsbeendigung noch nicht abgerechneten laufenden Wartungsentgelte werden nach Rechnungslegung durch Techem, frühestens aber am Tag der Vertragsbeendigung zur Zahlung fällig.

5. Veränderung der Geräteausstattung nach Vertragsbeginn - Bauliche Veränderungen

- a) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bauliche Maßnahmen, die eine Änderung in Bezug auf die Zahl der zu wartenden Geräte auslösen könnten, im Vorhinein bekanntzugeben. Allenfalls durch eine Erhöhung oder Abänderung der Gerätezahl verursachte Aufwendungen (Demontage, Montage, ...) gehen zu Lasten des Vertragspartners und können von Techem nach aktuellen Kundendienstsätzen verrechnet werden.
- b) Werden vom Eigentümer nach Vertragsbeginn zusätzliche Geräte in die Wartung aufgenommen, erhöht sich das Wartungsentgelt entsprechend der Zahl hinzugekommener Geräte für die laufende Regeltausch-Periode auf Basis der bis zum nächstfolgenden Regeltausch verbleibenden vollen Kalenderjahr.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Eigentümer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Techem Vertragsverhältnisse ausschließlich auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Techem (AGB), welche unter <http://www.techem.at/agb> eingesehen und heruntergeladen werden können, abschließt und bestätigt, diese vor Unterzeichnung dieses Vertrages eingesehen und zustimmend als Geschäftsgrundlage zur Kenntnis genommen zu haben.

7. Kündigung

Mit Kündigung des Erfassungs- und Abrechnungsservice für die vertragsgegenständliche Liegenschaft durch den Eigentümer, erlöschen auch sämtliche Pflichten von Techem aus diesem Wartungsvertrag.

8. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, für beide Vertragspartner 6020 Innsbruck.

* Abweichend von Punkt 2. e) dieser Vereinbarung wünscht der Eigentümer eine gesonderte Rechnung für Gerätewartung ohne Umlage in der Wärmekostenabrechnung:

JA
 NEIN

Zusatzvereinbarungen:

Abweichend vom Standardvertrag wird vereinbart: Das dies ein Mustereintrag ist und sich zu keinem Punkt bezieht

Für den Eigentümer:

Für Techem Messtechnik GmbH
St. Bartlmä, 6020 Innsbruck:

.....
Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

.....
Innsbruck, am.....